

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 24.11.2021 (Amtsblatt Nr. 66/2021)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2023 (Amtsblatt Nr. 53/2023)

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüll- und Wertstoffsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohneigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl, dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahrten

- a) der Restmülltonnen einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomülltonnen
- b) der zusätzlichen Papiertonnen (§ 4 Absatz 4)
- c) nach der Zahl der Restmüll- und Papiersäcke (§ 4 Absatz 6)

²Für Sonderleerungen von Restmüll- und Papiertonnen wird nach Maßgabe des Fassungsvermögens und der Anzahl der Abfahrten (§ 4 Absatz 2 und Absatz 3) eine gesonderte Gebühr erhoben.

³Für zusätzliche Leerungen von Papiertonnen wird nach Maßgabe des Fassungsvermögens und der Anzahl der Abfahrten des (§ 4 Absatz 4) eine gesonderte Gebühr erhoben.

⁴Die zusätzliche Gebühr für Restmüll- oder Wertstoffsäcke wird nach dem Fassungsvermögen erhoben (§ 4 Absatz 6).

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, Kubikmeter oder Stück.

(3) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 4 Abs. 7 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr	Vierteljährliche Gebühr
60 L vierzehntägige Abfuhr	6,89 €	20,67 €
120 L vierzehntägige Abfuhr	11,47 €	34,41 €
240 L wöchentliche Abfuhr	41,23 €	123,69 €
240 L vierzehntägige Abfuhr	20,62 €	61,86 €
1.100 L wöchentliche Abfuhr	200,20 €	600,60 €
1.100 L vierzehntägige Abfuhr	100,10 €	300,30 €
1.100 L vierwöchentliche Abfuhr	50,05 €	150,15 €

²In der Gebühr für die Restmülltonne ist enthalten:

- die Leerung der Restmülltonne (bei vierzehntägiger Abfuhr)
- die Leerung einer Papiertonne, die dem doppelten Fassungsvermögen der Restmülltonne entspricht (bei vierwöchentlicher Abfuhr)
- die Leerung der Biotonne für Küchen- und Speiseabfälle (bei vierzehntägiger Leerung) mit dem Fassungsvermögen entsprechend § 15 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Erstausrüstung mit der erforderlichen Zahl an Abfallbehältern
- die Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Entsorgung von Problemabfällen nach § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Benutzung der Wertstoffhöfe, soweit für die einzelnen Fraktionen keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

(2) Für die gesonderte Abfuhr von Restmülltonnen (z.B. Sonderleerung, Nachleerung) beträgt die Gebühr:

Restmülltonne (Volumen in Liter)	Einzelgebühr:
60	15,02 €
120	17,06 €
240	21,14 €
1100	57,34 €

(3) Für die gesonderte Abfuhr von Papiertonnen (z. B. Sonderleerung, Nachleerung) beträgt die Gebühr:

Papiertonne (Volumen in Liter)	Einzelgebühr:
120	12,06 €
240	12,30 €
1100	16,92 €

(4) ¹Für die zusätzliche Gestellung und Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne (Volumen in Liter)	Monatliche Gebühr:
120 L vierwöchentlich	1,32 €
240 L vierwöchentlich	1,48 €
240 L wöchentlich	5,93 €
1100 L vierwöchentlich	5,54 €
1100 L vierzehntägig	11,08 €
1100 L wöchentlich	22,15 €

²Die Anwendung von Absatz 4 erfolgt, wenn bereits eine (kostenfreie) Papiertonne gemäß Absatz 1 Satz 2 vorhanden ist und eine zusätzliche oder größere Papiertonne regelmäßig entleert wird. ³Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(5) ¹Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem abgefahrenen Volumen. ²Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(6) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack mit 60 Liter Fassungsvermögen	4,40 €
2. für jeden Papiersack (Papier, Pappe, Kartonage) mit 60 Liter Fassungsvermögen	3,50 €

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 50,- Euro.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfälle beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

§ 5

Entstehung und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ist das Kalenderjahr. ²Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. ³Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 2 bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. ⁴Endet der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung im Laufe eines Kalendermonats, so besteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 bis zum Ende des laufenden Monats. ⁵Die Gebührenpflicht endet oder verändert sich mit dem Ende des Kalendermonats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll-, Biomüll oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind und die Tonnen ordnungsgemäß zurückgegeben worden sind. ⁶Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁷Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 ändern.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallbehälter nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden oder wenn die Abfallbehälter aufgrund von Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung nicht geleert worden sind.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken (Papier, Pappe, Kartonage) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken (Papier, Pappe, Kartonage) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Gemeinden des Landkreises Eichstätt bzw. zuverlässige Dritte mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 4 einschließlich abweichender Intervalle nach Absatz 5 beauftragt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eichstätt, den 24.11.2021

gez.

Alexander Anetsberger
Landrat